



KUNDMACHUNG

KANALABGABENVERORDNUNG

der Gemeinde Fohnsdorf

vom 14.12.2023, welche durch den Gemeinderatsbeschluss vom 12.12.2024
wie folgt geändert wurde:

Für die öffentliche Kanalanlage der **Gemeinde Fohnsdorf** werden **Kanalisationsbeiträge** gemäß §§ 1 u. 7 des Kanalabgabengesetzes 1955 und Kanalbenutzungsgebühren gemäß §§ 6 u. 7 des Kanalabgabengesetzes 1955 idgF erlassen.

§ 3

Höhe des Einheitssatzes

1. Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt ab 01.01.2025 7,5% (höchstens 7,5%) der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter (€ 174,30) der öffentlichen Kanalanlage, somit € **14,38** (inkl. 10% USt, netto € 13,07).
2. Dieser Festsetzung stehen bisherige Gesamtbaukosten von € 18.811.898,00 vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln von € 2.654.173,00 gewährten Beiträge und Zuschüsse und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 92.700 lfm gegenüber.

§ 6

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Änderungen der Kanalabgabenverordnung der Gemeinde Fohnsdorf tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt der § 3 Ziffer 1 u. 2 der Kanalabgabenverordnung der Gemeinde Fohnsdorf vom 14.12.2023 außer Kraft.



Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



Helmut Tscharré

Angeschlagen am: 13. DEZ. 2024

Abgenommen am: 02. JAN. 2025